

§ 051 SGB VIII

(1) Das Jugendamt hat im Verfahren zur Ersetzung der [Einwilligung](#) eines Elternteils in die Annahme nach § [1748 Abs. 2 Satz 1 BGB](#) (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) den Elternteil über die Möglichkeit der Ersetzung der [Einwilligung](#) zu belehren. Es hat ihn darauf hinzuweisen, dass das Familiengericht die [Einwilligung](#) erst nach Ablauf von drei Monaten nach der Belehrung ersetzen darf. Der Belehrung bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner neuen Anschrift gewechselt hat und der Aufenthaltsort vom Jugendamt während eines Zeitraums von drei Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte; in diesem Fall beginnt die Frist mit der ersten auf die Belehrung oder auf die Ermittlung des Aufenthaltsorts gerichteten Handlung des Jugendamts. Die Fristen laufen frühestens fünf Monate nach der [Geburt](#) des Kindes ab.

(2) Das Jugendamt soll den Elternteil mit der Belehrung nach Absatz 1 über Hilfen beraten, die die Erziehung des Kindes in der eigenen Familie ermöglichen könnten. Einer Beratung bedarf es insbesondere nicht, wenn das Kind seit längerer Zeit bei den Annehmenden in Familienpflege lebt und bei seiner Herausgabe an den Elternteil eine schwere und nachhaltige Schädigung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens des Kindes zu erwarten ist. Das Jugendamt hat dem Familiengericht im Verfahren mitzuteilen, welche [Leistungen](#) erbracht oder angeboten worden sind oder aus welchem Grund davon abgesehen wurde.

(3) Steht nicht miteinander verheirateten Eltern die [elterliche Sorge](#) nicht gemeinsam zu, so hat das Jugendamt den Vater bei der Wahrnehmung seiner Rechte nach § [1747 Abs. 1 und 3 BGB](#) (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beraten.